

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/11 BH

L 6 R 153/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 R 160/06 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Dezember 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt O R aus M zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Mai 1950 geborene Kläger bezieht aufgrund eines vor dem LSG Rheinland-Pfalz am 21.11.2005 geschlossenen Vergleichs, bei dem vom Eintritt eines Versicherungsfalls am 7.5.2001 ausgegangen worden war, seit dem 1.6.2001 von der Beklagten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Bei der Berechnung der Rente legte die Beklagte den Rentenartfaktor 0,5 zugrunde und verminderte den Zugangsfaktor für sechs Monate einer iS von § 77 Abs 2 iVm § 264c und Anlage 23 SGB VI vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,018 auf 0,982. Zudem berücksichtigte sie gemäß § 253a iVm Anlage 23 SGB VI ab dem Eintritt des Versicherungsfalls eine Zurechnungszeit im Umfang von 76 Monaten. Insgesamt ergaben sich 41,0321 persönliche Entgeltpunkte (pEP - an Stelle der ohne Reduzierung des Zugangsfaktors zu berücksichtigenden 41,7842 pEP) und ein Rentenzahlungsbetrag von - ab 1.2.2006 - 486,50 Euro (*Ausführungsbescheid vom 5.1.2006*). Den gegen den Rentenabschlag gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte zurück. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des LSG vom 8.12.2010*).
- 2 Der Kläger hat für die Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beim BSG Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Er rügt als Verfahrensmangel, in seinem Fall seien zu Unrecht Rechtsvorschriften angewandt worden, welche für die Rentenberechnung von Versicherten gelten, die nach Vollendung des 60. Lebensjahrs eine Rente in Anspruch nehmen. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sieht er auf der Grundlage des Verfassungsrechts: die zwangsweise Einbeziehung in eine Rentenversicherung, die den erworbenen Lebensstandard nicht mehr absichere, verletze das Selbstbestimmungsrecht über das Eigentum, die Menschenwürde, den Gleichbehandlungsgrundsatz und seinen Bürgerstolz.

II

- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nicht in der Lage ist, die Kosten seiner Rechtsverfolgung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall, denn es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg beschieden sein könnte.



- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Nach Prüfung des Streitstoffs und der Akten ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen dieser Zulassungsgründe mit Erfolg geltend machen könnte.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützt werden könnte. Jene Vorschrift betrifft Mängel in der Verfahrensgestaltung des Berufungsgerichts auf dem Weg zur abschließenden Entscheidungsfindung, nicht jedoch die vom Kläger in diesem Zusammenhang angeführte Heranziehung nicht einschlägiger Rechtsvorschriften bei der Entscheidung selbst. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beachtliche Mängel des Berufungsverfahrens können den Prozessakten nicht entnommen werden. Insbesondere hat der Kläger ausdrücklich mit Schreiben vom 29.10.2010 sein Einverständnis mit einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung erklärt.
- 7 Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu. Das LSG hat im Berufungsurteil im Einzelnen zutreffend dargelegt, dass die Beklagte die Vorschriften des SGB VI richtig angewandt hat, als sie bei der Berechnung seiner Rente - hier: bei der Bestimmung des Zugangsfaktors gemäß § 77 Abs 2 iVm § 264c und Anlage 23 SGB VI - einen sog Rentenabschlag um 1,8 % angesetzt hat, und dass dies mit der Rechtsprechung der nunmehr zuständigen Rentensenate des BSG in Einklang steht. Mittlerweile hat auch das BVerfG durch Beschluss vom 11.1.2011 entschieden, dass die Kürzung des Zugangsfaktors bei Renten wegen Erwerbsminderung "mit dem Grundgesetz vereinbar (ist), auch wenn der Rentenbezug vor der Vollendung des 60. Lebensjahrs beginnt" (*1 BvR 3588/08 ua - SozR 4-2600 § 77 Nr 9 = NJW 2011, 2035*). Damit sind die vom Kläger aufgeworfenen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der seiner Rentenberechnung zugrunde liegenden Vorschriften abschließend geklärt; Anlass zu einer Vorlage nach Art 100 Abs 1 GG besteht damit von vornherein nicht mehr.
- 8 Da mithin die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

